

Im Dezember 2011
KB 163/11

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Steuervereinfachungsgesetz 2011 steht. Es bringt nicht nur vorteilhafte Neuerungen für Arbeitnehmer wie für Selbständige, sondern auch für Familien volljähriger Kinder im Hinblick auf die Kindergeldgewährung. Darüber, aber auch z.B. über die Erhöhung der Grunderwerbsteuersätze, die bei anstehenden Grundstücksinvestitionen relevant sind, informiert Sie dieser Rundbrief.

Zum Abschluss des Jahres sei Ihnen für die gute Zusammenarbeit in 2011 recht herzlich gedankt, verbunden mit den besten Wünschen für das bevorstehende Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2012.

Mit freundlicher Empfehlung und besten Grüßen

Grunderwerbsteuersätze – Übersicht der Bundesländer

Der Kauf eines Grundstücks ist eine nicht unerhebliche Investition. Neben dem an den Verkäufer zu zahlenden Kaufpreis fallen für Sie als Erwerber allerdings noch weitere sogenannte Anschaffungsnebenkosten an. Dazu gehören neben einer eventuellen Provision für den Makler von ca. 3 bis 6 % (zzgl. USt) des Kaufpreises noch die Gebühren für den Notar und das Grundbuchamt in Höhe von etwa 1,5 – 2,0 % des Kaufpreises sowie die Grunderwerbsteuer.

Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 dürfen die Bundesländer den Prozentsatz für die Grunderwerbsteuer selbst bestimmen. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine aktuelle Übersicht der Grunderwerbsteuersätze in den 16 Bundesländern:

Bundesland	Satz	Anmerkung	Bundesland	Satz	Anmerkung
Baden-Württemberg	3,5 %	5,0 % seit 05.11. 2011	Niedersachsen	4,5 %	
Bayern	3,5 %		Nordrhein-Westfalen	3,5 %	5,0 % seit 01.10. 2011
Berlin	4,5 %		Rheinland-Pfalz	3,5 %	5,0 % vorauss. ab 1.3.2012
Brandenburg	5,0 %		Saarland	4,0 %	
Bremen	4,5 %		Sachsen	3,5 %	
Hamburg	4,5 %		Sachsen-Anhalt	4,5 %	5,0 % vorauss. ab 1.1.2013
Hessen	3,5 %		Schleswig-Holstein	3,5 %	5,0 % ab 01.01.2012
Mecklenburg-Vorpommern	3,5 %		Thüringen	5,0 %	3,5 % bis 06.04.2011

Allerdings unterliegen nicht alle Übertragungen von Grundstücken der Grunderwerbsteuer. So fällt z.B. bei Erwerben von Todes wegen oder bei Schenkungen keine Grunderwerbsteuer an. Zu beachten ist jedoch, dass bei einer Grundstücksschenkung unter Auflage, typischerweise unter Vorbehalt eines Nießbrauchs, der Wert der Auflage der Grunderwerbsteuer unterliegen kann (§ 3 Nr. 2 S. 2 GrEStG). Es können jedoch wiederum andere Steuerbefreiungsvorschriften greifen (siehe unten). Setzen Sie sich bei solchen Übertragungsüberlegungen frühzeitig mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung.

Keine Grunderwerbsteuer fällt zudem an, wenn Veräußerer des Grundstücks der frühere Ehegatte ist und der Erwerb im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung erfolgt. Im Gegenzug sind Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten auch steuerfrei. Ebenfalls keine Grunderwerbsteuer ist zu entrichten, wenn Grundbesitz zwischen Angehörigen in gerader Linie, z.B. zwischen Eltern-Kinder bzw. an deren Ehegatten verkauft wird. Die vorstehenden Erläuterungen gelten auch für eingetragene sowie zwischenzeitlich aufgehobene Lebenspartnerschaften.

Nicht mit der Grunderwerbsteuer zu verwechseln ist die Grundsteuer. Sie wird von den Städten/Gemeinden jährlich erhoben. Maßgebend für die Höhe der Grundsteuer ist der vom Finanzamt festgestellte sogenannte Einheitswert. Der Einheitswert entspricht aber nicht dem Verkehrswert, sondern basiert auf den Wertverhältnissen zum 01.01.1964. Da diese Wertverhältnisse schon seit langem überholt sind, geben sie immer wieder Anlass, eine Änderung bei den Einheitswerten durchzuführen.

Die Höhe der Grundsteuer richtet sich allerdings nicht nur nach dem jeweiligen Einheitswert für das Grundstück, sondern auch nach dem in der jeweiligen Stadt/Gemeinde festgelegten Hebesatz.

Soweit Sie Ihre Immobilie vermieten, kann die Grundsteuer bei entsprechender Vereinbarung im Mietvertrag auf den Mieter umgelegt werden.

Steuervereinfachungsgesetz 2011

Am 23.09.2011 haben Bundestag und Bundesrat nach Anrufung des Vermittlungsausschusses dem Steuervereinfachungsgesetz (StVereinfG) 2011 zugestimmt. Die wichtigsten der 35 Änderungen:

Wegfall der Einkommensgrenzen beim Kindergeld volljähriger Kinder

Für Eltern eines über 18-jährigen Kindes, das sich z.B. in Ausbildung befindet, war die Gewährung von Kindergeld stets von dessen Einkommen abhängig. Da Kindergeld für ein volljähriges Kind bislang nur gewährt wurde, wenn dessen eigene Einkünfte und Bezüge unter 8.004 € (Veranlagungszeitraum 2011) lagen, gingen insbesondere Eltern, deren Kinder eine Ausbildungsvergütung erhielten, beim Kindergeld oftmals leer aus.

Ab dem 01.01.2012 entfällt nun die bisherige Einkommensgrenze mit 8.004 € komplett. Damit werden volljährige Kinder bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ohne weitere Voraussetzungen beim Kindergeld berücksichtigt, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach dem Abschluss einer erstmaligen berufsqualifizierenden Ausbildungsmaßnahme wird unterstellt, dass das Kind selbst für seinen Unterhalt sorgen kann. Eine Berücksichtigung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist allerdings noch vorgesehen, wenn sich das Kind in einer weiteren Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder eine Ausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. Außerdem darf das Kind dann tatsächlich keiner schädlichen Erwerbstätigkeit (regelmäßig mehr als 20 Stunden/Woche) nachgehen. Ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ist unschädlich.

Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages

Wenn Sie Lohn oder Gehalt beziehen, dann dürfen Sie sich über die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags (§ 9a EStG) von 920 € auf 1.000 € freuen. Die Erhöhung erfolgt bereits für das Kalenderjahr 2011. Der Arbeitnehmerpauschbetrag steht jedem Arbeitnehmer zu, dessen tatsächlichen Aufwendungen nicht über dem Pauschbetrag liegen. Es empfiehlt sich jedoch auch weiterhin Belege über steuerlich abziehbare Aufwendungen in Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis zu sammeln, da in vielen Fällen erst im Jahresrückblick entschieden werden kann, ob der Pauschbetrag aufgrund der tatsächlich angefallenen Aufwendungen überschritten wurde. So wird der Pauschbetrag etwa bereits allein durch die arbeitstäglichen Fahrten zum Betrieb bei einer einfachen Entfernung von 15 km ausgereizt.

Da die Berücksichtigung des gesamten Erhöhungsbetrages für 2011 in der Lohn-/Gehaltsabrechnung für Dezember erfolgen soll, bleibt den Arbeitgebern die nachträgliche Berichtigung der bereits erstellten Abrechnungen erspart.

Betriebsaufgabeerklärung bei verpachteten bzw. bei ruhenden Betrieben

Durch die Einführung von § 16 Abs. 3b Einkommensteuergesetz (EStG), ergeben sich Neuerungen für Steuerpflichtige, die einen Betrieb im Ganzen verpachten oder einen ruhenden Gewerbebetrieb haben. Danach gilt ein im Ganzen verpachteter oder ruhender Betrieb so lange als fortgeführt, bis eine ausdrückliche Aufgabeerklärung beim Finanzamt abgegeben wurde. Alternativ ist es ausreichend, wenn dem Finanzamt Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Aufgabe erfüllt sind. Darauf sollte man sich jedoch nicht verlassen.

Wurde eine Aufgabeerklärung bisher beim Finanzamt nicht eingereicht, so blieb der Betrieb grundsätzlich als ruhender bzw. verpachteter Betrieb weiterhin bis zu einer solchen Meldung bestehen. Nur beim Verkauf der wesentlichen Betriebsgrundlagen und der Folge, dass eine Wiederaufnahme der betrieblichen Tätigkeit in gleicher Form nicht mehr möglich wurde, kam es auch ohne Aufgabeerklärung zu einer zwangsweisen Betriebsaufgabe. Diese Fälle waren dann allerdings mit dem Risiko für die Finanzverwaltung behaftet, dass die Besteuerung der Betriebsaufgabe unterblieb. Durch die geänderte Rechtslage soll diesem möglichen Steuerausfall nun begegnet werden. Gleichzeitig werden die bisherigen Streitpunkte um die Definition der wesentlichen Betriebsgrundlage ausgeräumt, allerdings bleiben auch sämtliche stillen Reserven steuerverhaftet, da eine Festsetzungsverjährung erst eintreten kann, wenn beim Finanzamt die Betriebsaufgabe erklärt wurde. Der Zeitpunkt der Betriebsaufgabe kann vom Steuerpflichtigen frei gewählt werden, muss aber spätestens drei Monate danach dem Finanzamt gegenüber erklärt werden.

Die neue Rechtslage für Betriebsaufgaben gilt mit dem Tag der Verkündung des StVereinfG 2011 im Bundesgesetzblatt am 04.11.2011.

Elektronische Rechnung

Seit Langem wurden die Vereinfachungen bei der elektronischen Rechnungsstellung erwartet. Bisher durfte der Vorsteuerabzug nur geltend gemacht werden, wenn die elektronische Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen war oder im Falle des elektronischen Datenaustausches (EDI), wenn während der Übermittlung der Daten grundsätzlich keine Änderungen vorgenommen werden können.

Für Umsätze nach dem 30.06.2011 berechtigen nun zusätzlich auch Rechnungen (§ 14 UStG) zum Vorsteuerabzug, die digital als E-Mail bspw. mit pdf- oder tiff-Anhang, DE-Mail, E-Post, Download aus dem Internet oder PC-/Server-Fax ausgestellt und empfangen werden. Die übrigen Voraussetzungen des § 14 und § 14a Umsatzsteuergesetz (UStG) müssen jedoch weiterhin ebenfalls erfüllt sein. Eine Signatur ist nicht mehr verpflichtend. Der Unternehmer muss jedoch durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (sog. verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung) selbst dafür Sorge tragen, dass die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind. Zudem gelten Rechnungen, die an einem Standard-Faxgerät ausgedruckt werden, jetzt als Papierrechnung. Soweit eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung von Rechnungen (bei Unternehmen i.d.R. zehn Jahre) besteht, müssen elektronische Rechnungen auch im elektronischen Format der Ausstellung auf Datenträgern gespeichert werden, die nicht mehr geändert werden können; also insbesondere auf nur einmal beschreibbaren CDs oder DVDs. Ein Papierausdruck erfüllt die Aufbewahrungspflicht nicht und ist auch nicht erforderlich. Genauso wie etwa bei elektronischen Buchführungsunterlagen müssen die Rechnungen während der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein. Dies ist insbesondere bei einem Wechsel der Hard- und Software zu beachten, wie z.B. das Problem der noch vor Jahren durchaus gebräuchlichen Disketten zeigt, für die es in heutigen PCs in aller Regel keine Laufwerke mehr gibt.

Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können ab dem 01.01.2012 für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres einheitlich als Sonderausgaben, aber nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden. Zudem entfallen die bisherigen persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern, wie z.B., dass mindestens ein Elternteil, bei zusammenlebenden Eltern sogar beide, berufstätig bzw. behindert oder krank sind.

Am Höchstbetrag (2/3 der Aufwendungen, max. 4.000 € je Kind) und der Art der abzugsfähigen Aufwendungen ändert sich nichts. Damit sind weiterhin Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen vom steuerlichen Abzug ausgeschlossen.

Nachteilig kann sich die Änderung für berufstätige Eltern auswirken, weil der Sonderausgabenabzug – anders als Betriebsausgaben oder Werbungskosten – nicht die Summe der Einkünfte mindert und daher nicht zu vortragsfähigen Verlusten führen kann. Auf außersteuerliche Rechtsvorschriften wie etwa das Wohngeldgesetz oder Kindergartengebührenordnungen, die an den steuerlichen Begriff der Einkünfte anknüpfen, soll die Änderung keine (negativen) Auswirkungen haben, da hier zukünftig die Einkünfte um die Kinderbetreuungskosten gekürzt werden.

Verbilligte Vermietung von Wohnraum

Wenn Eltern an ihre Kinder Wohnraum vermieten, so erfolgt die Vermietung nicht selten verbilligt. Wird Wohnraum vermietet und dabei eine Miete unterhalb der ortsüblichen Miete vereinbart, so gilt es zu prüfen, ob die Aufwendungen in Zusammenhang mit der Vermietung in voller Höhe zum Abzug gebracht werden können. Lag die Miete bisher unter 56 % (§ 21 EStG) der üblichen Miete, so waren die Aufwendungen wie z.B. Schuldzinsen, AfA, Reparaturen, etc. nur anteilig zum Abzug zugelassen. Ab dem 01.01.2012 ist der Satz auf 66 % erhöht. Entspricht die Miete z.B. 65 % der ortsüblichen Miete, so können in diesem Fall ab 2012 nur noch 65 % der Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden. Neu ist zudem, dass bei einem Mietverhältnis mit Verlusten und einer Miete von 56 % bis 75 % der ortsüblichen Miete die bisher zu erstellende Total-Überschussprognose ersatzlos entfällt.

Insbesondere bei einer Vermietung an Angehörige ist es deshalb ratsam, die Miethöhe zu prüfen und ggf. Kontakt mit Ihrem steuerlichen Berater aufzunehmen.

Veranlagungsarten bei Ehegatten

Für Ehegatten gab es bisher neben der überwiegend zur Anwendung kommenden Zusammenveranlagung mit dem Splitting-Tarif (§ 26b EStG), die getrennte oder die besondere Veranlagung jeweils mit dem Grundtarif. Ab 2013 wird die getrennte (§ 26a EStG) und die besondere Veranlagung (§ 26 c EStG) aufgehoben. Anstelle der getrennten Veranlagung tritt bei Ehegatten die Einzelveranlagung. Anders als bei der getrennten Veranlagung sind bei der Einzelveranlagung die Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und haushaltsnahen Dienstleistungen zukünftig dem Ehegatten zuzurechnen, der sie wirtschaftlich getragen hat. Aus Vereinfachungsgründen kann auch eine hälftige Zuordnung beantragt werden, eine möglicherweise günstigere andere Verteilung ist nicht mehr möglich.

Während der Wegfall der besonderen Veranlagung nur eine geringe Zahl von Steuerpflichtigen treffen dürfte, hat die Streichung der getrennten Veranlagung weitreichende Folgen. So können Ehegatten auch in Zukunft zwar jeweils einzeln mit dem Grundtarif oder zusammen mit Splittingtarif veranlagt werden, diese Wahl kann aber nach Eingang der Steuererklärung beim Finanzamt nicht mehr im Einspruchsverfahren geändert werden, sondern nur noch, wenn ein Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass für verwitwete Personen im Jahr nach dem Todesfall weiterhin das vorteilhafte Gnadensplitting möglich ist.

Erstattung von Sonderausgaben (§ 10b Abs. 4 EStG)

Zu den Sonderausgaben gehören z.B. die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge oder die bezahlte Kirchensteuer. Durch die Berücksichtigung derartiger Aufwendungen als Sonderausgaben wird die steuerliche Belastung im Jahr der Zahlung gemindert. Kommt es zu einer Erstattung von Sonderausgaben, so werden diese grundsätzlich mit den im selben Jahr bezahlten Aufwendungen verrechnet. Auch für steuerfreie Zuschüsse z.B. zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung erfolgt eine Verrechnung mit den geleisteten Beiträgen.

Insbesondere bei der Kirchensteuer kommt es häufig vor, dass ein aufgrund einer Steuererstattung vom Finanzamt erhaltener Betrag größer ist als die im laufenden Jahr gezahlte Kirchensteuer. Ein solcher Erstattungsüberhang wurde bisher in vorhergehende Veranlagungszeiträume zurückgetragen. Durch den Rücktrag wurde der in den Vorjahren geltend gemachte Kirchensteuerauswand gemindert, was zu einer Steuernachzahlung führte. Aufgrund des StVereinfG wird ein Erstattungsüberhang nun nicht mehr zurückgetragen. Stattdessen wird er bei der Ermittlung des Einkommens im Jahr der überschüssigen Erstattung hinzugerechnet und führt dort zu einer steuerlichen Mehrbelastung. Durch diese ab 2012 anzuwendende Neuerung wird die Änderung vorhergehender Veranlagungszeiträume und damit zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden.

Abgabe von Steuererklärungen im Zwei-Jahreszeitraum

Die immer wieder in der Presse diskutierte wahlweise Abgabe von Steuererklärungen im Zwei-Jahreszeitraum wurde nicht in das Gesetz übernommen. Die Regelung sollte vor allem Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit, Rentnern und Personen mit Einkünften aus Vermögensverwaltung die Möglichkeit geben, die Erklärungen zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre zusammen abzugeben. Dies hätte zwar zu einer Verlängerung der Abgabefrist des ersten Veranlagungszeitraums um ein Jahr, aber nicht unbedingt zu einer Vereinfachung geführt.

Sozialversicherung: Beitragsbemessungsgrenzen 2012

Ab 01.01.2012 gelten in der Sozialversicherung voraussichtlich folgende monatliche Bemessungsgrundlagen:

	Renten-	Kranken-	Arbeitslosen-	Pflege-
		V e r s i c h e r u n g		
Beitragsbemessungsgrenze				
– alte Bundesländer	5.600,00 €	3.825,00 €	5.600,00 €	3.825,00 €
– neue Bundesländer	4.800,00 €	3.825,00 €	4.800,00 €	3.825,00 €
Beitragssatz	19,60 %	15,50 % ¹	3,00 %	1,95 % ²

¹) Davon tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 7,3 % und zusätzlich 0,9 % der Arbeitnehmer.

²) Von Kinderlosen ist ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag mit 0,25 % zu entrichten.